

Organen und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind verantwortlich dafür, daß Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die insbesondere durch Di ackerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet werden, von Kindern und Jugendlichen ferngehalten und Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplineloses Verhalten nicht geduldet werden. Die für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Einflüsse der imperialistischen Ideologie, zur Überwindung negativer sozialer Lebens- und Verhaltensweisen sowie zur Bekämpfung deren Ursachen und Bedingungen zu treffen.

§ 2

(1) Die Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend, die durch die Leiter von Betrieben, staatlichen und wirtschafisleitenden Organen und Einrichtungen sowie durch die Vorstände der Genossenschaften festgelegt werden, haben Aufgaben zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen, zur Festigung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins, zum Schutz vor den im § 1 Abs. 2 genannten schädlichen Einflüssen und zur Verhütung negativer Verhaltensweisen, insbesondere Maßnahmen zur zielgerichteten Lebensgestaltung in der Freizeit, zu enthalten. Diese Maßnahmen sollen mit den von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Programmen zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendgefährdung und Kriminalität übereinstimmen.

(2) Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, die Leiter von Betrieben, Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur und des Handels sowie die Vorstände der Genossenschaften sind in ihrem Aufgabenbereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

§3

Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche

(1) Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, denen die Erziehung ständig oder vorübergehend nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches übertragen worden ist.

(2) Kind im Sinne dieser Verordnung ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Jugendlicher, wer über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§4

Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen

(1) Schund- und Schmutzerzeugnisse dürfen nicht hergestellt, eingeführt oder verbreitet werden. Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche